

Frau Rosette Bürgi-Nyffeler

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **25 (1954)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fortpflanzung im Auge behalten müssen. Die Erziehung einer Vormundschaft wird hier wie bei den geistesschwachen Erwachsenen oft nicht zu umgehen sein, soll die Durchführung der als richtig erkannten Massnahmen erfolgreich werden. Wohl nimmt die Gesellschaft dadurch eine grosse Verantwortung auf sich; so lange sie sich aber dessen bewusst bleibt und wirklich von Fall zu Fall nach einlässlicher Prüfung vorgeht, wird sie diese Verantwortung auch zu tragen vermögen. —

Andererseits gewährt das Bestehen einer solchen lebenslänglich nachgehenden Fürsorge, weit mehr als das übliche dem-Schicksal-Ueberlassen nach der Erreichung der Volljährigkeit, die Auswertung der Kräfte, der teilweisen sozialen Brauchbarkeit und die Leistungssteigerung auf einzelnen besonderen Begabungsgebieten. Wir dürfen eben nicht vergessen, dass Psychopathie nicht in jedem Fall nur negativ sich auswirkt im Sinne einer A- oder Antisozialität, sondern dass sie auch Voraussetzung für aussergewöhnliche positive Leistungen sein kann. Was bei einzelnen berühmt gewordenen Erfindern, Entdeckern und kunstschaffenden Männern und Frauen zum Beispiel durch glückhafte Verheiratung «zufällig» sich schicksalhaft als günstiges Milieu gestaltete, das kann zum Teil durch planmässige Fürsorge erreicht werden.

Vom Loslassen

Mit dieser etwas eigenwillig bezeichneten Massnahme meinen wir ein Vorgehen, das sich zufällig und gegen den Willen der Erzieher hin und wieder von selbst vollzieht und sich dann nachträglich als das Richtige erweist. Wir denken an jene Fälle von «Selbstheilung», wo ein Schwererziehbarer Zögling aus einer Anstalt entweicht, sich der Nachforschung zu entziehen weiss und nach Jahren als mindestens sozial brauchbarer, manchmal als sogar sehr erfolgreicher Mensch sich wieder vorstellt. Wir täuschen uns mit den Aerzten gar nicht so selten in unseren Prognosen.

Wir sollen in gewissen Einzelfällen den Mut haben, aufzuhören mit unserer Behandlung und den Zögling loszulassen, ihn freizugeben, wenn er sich unserer Behandlung als nicht zugänglich erweist, selbstverständlich aber nur in Fällen, in denen nach wohlüberlegter Voraussicht der sich selbst Ueberlassene der menschlichen Gesellschaft nicht schädlich sein wird. Wir haben in «verzweifelten Fällen» günstige Wirkungen der Freigabe des Jugendlichen, auch schon des älteren Kindes gesehen. Die Welt, die ja gewiss nicht heilpädagogisch eingestellt ist, ist eben manchmal doch die bessere Erzieherin, und der Schock des Freiheits-Erlebnisses vermag hin und wieder mehr als alles, was wir kunst- und fachgerecht versuchen. Gewiss verursacht eine solche «Ross-Kur» manchmal schwerste Erschütterungen und kann lebensgefährlich sein. Wir werden uns darum der grossen Verantwortung bewusst bleiben müssen, wenn wir einer solchen «Behandlung» durch Nicht-Behandlung, durch das «dem-Schicksal-überlassen», im Einzelfall stattgeben.

Schweiz. Hilfsverband für Schwererziehbare deutschschweizerische Sektion

Geschäftsstelle:
Hohenbühlstrasse 15, Zürich 7/32

Der Hilfsverband wird vom Dienstag, den 2. November bis Donnerstag, den 4. November in Schaffhausen wieder einen *Fortbildungskurs* durchführen:

Programm

Dienstag, 2. November

15.00 Begrüssung durch den Präsidenten des Verbandes. Anschliessend Vorträge von Prof. *Montalta* und Prof. *Moor* über das Thema: «*Onanie* als heilpädagogisches und psychotherapeutisches Problem»

18.00 *Hauptversammlung*

Mittwoch, 3. November

09.00 *Kurzreferate*. Erfahrungen von Anstaltsleitern betreffend die *Zusammenarbeit von Psychiater und Erzieher* im Erziehungsheim. Anschliessend: *Aussprache*.
Nachmittags: *Besichtigung von Heimen*.

19.00 *Gemeinsames Nachtessen und Abendunterhaltung*.

Donnerstag, 4. November

09.00 Vorträge von P. D. Dr. med. *Haffter* und Dir. E. *Müller* über das Thema: «*Die Zusammenarbeit von Psychiater und Erzieher im Heim*»
Anschliessend: *Aussprache*.

11.30 *Schlusswort*.

* * *

Nähere Auskunft und Anmeldungen ab 1. Oktober 1954 bei der Geschäftsstelle.

Frau Rosette Bürgi-Nyffeler †

Am 28. Juli 1954 ist Witwe Rosette Bürgi-Nyffeler im Alter von 83 Jahren in Zäziwil, wo sie bei einer Tochter lebte, gestorben. Frau Bürgi war die Stamm-mutter der Anstaltsvorsteherfamilie Bürgi. Von ihren zehn Kindern sind alle vier Söhne und vier Töchter in die Fusstapfen der Eltern getreten. Die Eltern Bürgi haben 34 Jahre lang bis 1932 als vorbildliche Hauseltern die Rettungsanstalt Freienstein geleitet, die dann ihr jüngster Sohn Gottfried als Hausvater übernommen hat. Im Jahr 1937 wurde sie Witwe. Bis in die jüngste Zeit nahm Frau Bürgi trotz körperlichen Beschwerden geistig völlig frisch regen Anteil am Leben ihrer Kinder, Enkel und Urenkel und an der erfreulichen Entwicklung der Heime, die mit dem Namen Bürgi verknüpft sind. Wir dürfen die Familien Bürgi der herzlichen Teilnahme des VSA versichern.